



AUSGESONDERT

# GESETZBLATT

621

## der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 29. August 1975

Teil I Nr.34

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 14. 8. 75 | Statut des Ministeriums für Verkehrswesen — Beschluß des Ministerrates .....   | 621   |
| 29. 7. 75 | Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Förderung des Baues von<br>Eigenheimen — Tätigkeit von Bauberatern beim Eigenheimbau — ..... | 625   |
| 11.8.75   | Anordnung-Nr. 2 zur Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßen-<br>verkehrs-Ordnung — StVO —) .....                                  | 627   |
|           | Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen<br>Demokratischen Republik .....                                     | 628   |
|           | Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....   | 628   |

Statut  
des Ministeriums für Verkehrswesen  
Beschluß des Ministerrates  
vom 14. August 1975

§ 1

(1) Das Ministerium für Verkehrswesen ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung des Verkehrswesens. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Verkehrswesen (nachfolgend Ministerium genannt) gehören:

- der Eisenbahnverkehr
- der Seeverkehr
- der Binnenschiffsverkehr
- die dem Verkehrswesen zugeordneten Wasserstraßen
- der Kraftverkehr und die Kraftfahrzeuginstandhaltung
- der städtische Nahverkehr
- das Straßenwesen
- die zivile Luftfahrt
- der Auslandstourismus
- die verkehrstypischen Dienstleistungen
- die verkehrsmedizinische Betreuung und die Verkehrshygiene.

Das Ministerium leitet unmittelbar das staatliche Eisenbahnunternehmen.

(3) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem:

- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten verkehrspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;
- die Entwicklung der volkswirtschaftlich langfristig bestimmenden Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion auf dem Wege der Intensivierung durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen, weitere

Nutzung der Möglichkeiten der Konzentration und Kombination und Entwicklung der Spezialisierung und Arbeitsteilung sowie durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;

- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration und die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit des Verkehrswesens;
- die dem gesellschaftlichen Bedarf an Beförderungs- und Transportleistungen entsprechende Entwicklung der Kapazitäten des Verkehrswesens sowie die Festlegung von Grundsätzen für die Entwicklung des Werkverkehrs im Zusammenwirken mit den Staatsorganen, volkseigenen Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen;
- die Sicherung der Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes entsprechend den Anforderungen des sozialistischen Staates sowie die Vorhaltung und Instandhaltung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Verkehrswege und Verkehrsanlagen nach einheitlichen Gesichtspunkten;
- die Schaffung aller Voraussetzungen für eine volkswirtschaftlich effektive und bedarfsgerechte Verkehrsdurchführung in hoher Qualität sowie für die Versorgung mit verkehrstypischen Dienstleistungen.

Das Ministerium hat dabei die effektivste Nutzung des Arbeitszeitfonds, der vorhandenen Grundmittel sowie der zur Verfügung stehenden Investitionen und die weitere Erschließung vorhandener Reserven, insbesondere die maximale Nutzung heimischer Rohstoffe und die Durchsetzung der Materialsubstitution, zu sichern. Auf dieser Grundlage ist das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds umfassend zu verwirklichen.

(4) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne und für die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Verkehrswesen sowie die enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften, zu gewährleisten.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.